Vermittlerregister IHK - Eintragung beantragen	2
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	
Formulare	
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Weiterführende Informationen	
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Vermittlerregister IHK - Eintragung beantragen

Die Industrie- und Handelskammern führen ein Vermittlerregister. In dieses müssen sich die Inhaber einer der nachfolgend genannten Erlaubnisse:

- Versicherungsvermittler (§ 34 d GewO),
- Versicherungsberater (§ 34 d GewO),
- Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO),
- Honorar-Finanzanlageberater (§ 34 h GewO) und
- Immobiliardarlehensvermittler (§ 34 i GewO)

eintragen lassen, sobald Sie aktiv gewerblich tätig werden.

Das Register enthält folgende Daten:

- bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Name der Firma
- bei juristischen Personen: Familien- und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs des Unternehmens für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind
- Art der Erlaubnis
- Anschrift der zuständigen Registerbehörde
- in welchen EU-Staaten und EWR-Vertragsstaaten die antragstellende Person tätig sein wird
- Anschriften möglicher Niederlassungen im Ausland
- Betriebsanschrift
- Registernummer
- bei gebundenen und produktakzessorischen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern: das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen

Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Versicherungsunternehmen können damit überprüfen, wer, wo und in welchem Umfang als Vermittler zugelassen ist.

Achtung: Wenn Sie gegen die Registrierungspflicht verstoßen, können Sie mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro bestraft werden.

Voraussetzungen

• 1.a) Sie besitzen eine Erlaubnis als:

Versicherungsvermittler (§ 34 d GewO), Versicherungsberater (§ 34 d GewO), Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO), Honorar-Finanzanlageberater (§ 34 h GewO) oder Immobiliardarlehensvermittler (§ 34 i GewO)

Oder

• 1.b) Sie sind von der Erlaubnispflicht befreit worden

betrifft vor allem produktakzessorische Versicherungsvermittler

Und

- 2. Sie üben die Tätigkeit aktiv gewerblich aus
- Hinweis

Gebundene Versicherungsvertreter können die Registrierung alternativ auch

20.04.2024 2/4

über das auftraggebende Versicherungsunternehmen beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Registrierungsantrag

ausgefülltes Antragsformular (unter "Formulare")

• Erlaubnis/Erlaubnisbefreiung

Kopie der Erlaubnisurkunde bzw. für produktakzessorische Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler: Nachweis über die Erlaubnisbefreiung

Gewerbeanzeige

Kopie der Gewerbeanmeldung

• Ggf. Registerauszug

Falls Sie in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, legen Sie auch einen aktuellen Auszug daraus vor.

• Ggf. bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Falls Sie auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tätig werden wollen: zusätzlich das Formular "Tätigkeit in anderem EU-Mitgliedsstaat" (unter "Formulare")

Formulare

• Antragsformulare für Versicherungsvermittler/-berater (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/download s/-verlinkungen/vvm-antragsformulare-2253510)

• Registrierung von Mitarbeitern

(https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/3994844/a2b41f63c1a77 58248eb51fd6ff48b1d/registeriung-mitarbeiter-versicherungsberater-data.pdf)

• Tätigkeit in anderem EU-Mitgliedsstaat

(https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/2253420/a6e226bd092cca87f6fffb231c92993c/10-2-mitteilung-ueber-eu-taetigkeit-data.pdf)

Gebühren

• 35,00 bis 155,00 Euro, je nach Art der Registereintragung

Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO) (Vermittlerregister) § 11a (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/ 11a.html)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung -Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) §§ 8 ff. (https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/index.html#BJNR24831 0018BJNE000100000)
- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung -Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) §§ 6 ff. (https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/)
- Verordnung über die Immobiliardarlehensvermittlung -Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) §§ 6 ff.

20.04.2024 3/4

(https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/)

Gebührenordnung der IHK (Abschnitt F. Recht und Steuern - Nr. 2. ff.)

(https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6002070/d018b36fa10f60eafc112c2655856b30/2023-12-05-gebuehrenordnung-ihk-berlin-data.pdf)

Weiterführende Informationen

• Informationen zum Vermittlerregister (https://www.vermittlerregister.info/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Entgegennahme des Antrags erfolgt durch das für den Betriebssitz zuständige Ordnungsamt. Die Eintragung in das Vermittlerregister nimmt die Industrie- und Handelskammer Berlin für Gewerbebetriebe mit Sitz in Berlin vor.

20.04.2024 4/4